

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

### Allgemeines

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Bezeichnung Vorhabensbereich: | <b>Weiterbildungsscheck -betrieblich- Förderung von Kindertageseinrichtungen</b>  |
| Rechtsgrundlagen:             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017</li> <li>– Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018</li> <li>– Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 6. März 2020</li> <li>– Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)</li> </ul> |
| Inhaltliche Einordnung:       | ESF-Richtlinie Berufliche Bildung Teil II, Abschnitt 1 A  |

### Bewilligungsvoraussetzungen

|                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. Verwendungszweck:         | <p>Kontinuierliche Beteiligung an berufsbezogener (Weiter-) Bildung ist im beruflichen Lebenslauf notwendig, um neuen Anforderungen z. B. durch wachsende Ansprüche an die Qualifikation der Arbeitskräfte oder die zunehmende Bedeutung des Ressourcenschutzes gerecht zu werden. Zudem dient berufliche Weiterbildung persönlichen Zielen wie der Erhaltung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.</p> <p>Mit der Förderung werden betriebliche und individuell-berufsbezogene Bildungsaktivitäten zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitskräften und Arbeitgebern an den Wandel unterstützt. Gleichzeitig werden Anreize für eine Steigerung privater Investitionen in berufliche Weiterbildung gesetzt.</p> |
| 2. Gegenstand der Förderung: | <p>Gefördert werden Vorhaben der betrieblichen Weiterbildung insbesondere mit folgenden Zielstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Qualifizierung im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Erschließung neuer Märkte,</li> <li>– Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit sowie Höherqualifizierung von Arbeitskräften,</li> <li>– Anpassung der Arbeitgeber an neue Herausforderungen z.B.</li> </ul>   |

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

|   |  |
|---|--|
|   | <p>hinsichtlich von Aufgaben des Unternehmensmanagements, der Fachkräftesicherung oder der Implementierung neuer Technologien,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen,</li> <li>– vertiefende bzw. ergänzende Bildungsangebote für Auszubildende in der betrieblichen Berufsausbildung,</li> <li>– Qualifizierungen im Zusammenhang mit Ressourcenschutz im Arbeitsprozess.</li> </ul>   |
| <p>3. Zuwendungsvoraussetzungen:</p>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Teilnehmenden haben ihren Hauptwohnsitz oder Arbeits- bzw. Ausbildungsort im Freistaat Sachsen.</li> <li>– Die Qualifizierungen werden durch externe Bildungsdienstleister durchgeführt.</li> <li>– Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtkosten der Weiterbildung mindestens 700 EUR betragen.</li> <li>– Sind ausschließlich Auszubildende Teilnehmer der Weiterbildung betragen die Mindestkosten der Weiterbildung 430 EUR.</li> <li>– Die Umsatzsteuer (USt) ist nicht förderfähig.</li> <li>– Nicht förderfähig sind teilnehmerbezogene Fahrt- und Unterbringungskosten.</li> <li>– Weder eine verbindliche Anmeldung, der Abschluss eines Weiterbildungsvertrages, eine An- oder die Bezahlung noch die Teilnahme an der Weiterbildung dürfen vor Antragseingang bei der SAB erfolgen. Die Auswahl der Weiterbildung muss nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Zur Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Gesamtkosten der Weiterbildung von mehr als 5.000 EUR (netto) vor Auftragserteilung so weit möglich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen (siehe „Antrags- und Auszahlungsverfahren“ 2. Schritt).</li> <li>– Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildung bis max. 5.000 EUR (netto) ist das Angebot des Weiterbildungsanbieters mit dem Förderantrag einzureichen. Auch bei zulässigen Preisinformationen müssen der Anbieter, die Inhalte, der Preis und die aktuellen Termine der Weiterbildung in den Informationen enthalten sein.</li> </ul> |
| <p>4. Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p> | <p>Begünstigte sind private Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie Einrichtungen der Kindertagespflege (Tagesmütter/-väter). Diese gelten als Sozialunternehmen.</p>   |
| <p>5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>       | <p>Die Teilnehmenden gehören einer der folgenden Zielgruppen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unternehmer bzw. Selbständige, Beschäftigte, Auszubildende, Umschüler, jeweils einschließlich Personen in Elternzeit,</li> <li>– dual Studierende, Praktikanten,</li> </ul>  |

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

|  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– in begründeten Fällen Arbeitslose oder sonstige Personen, die (wieder) in das Erwerbsleben eintreten wollen. Anerkannte Ausnahmen sind Arbeitslose mit einer Einstellungszusage oder für die Zukunft geschlossenem Arbeitsvertrag des Zuwendungsempfängers sowie Saisonarbeiter, wenn die Weiterbildung außerhalb der Saison stattfindet.</li> </ul>   |
| <p>6. Von der Förderung ausgenommen:</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– kommunale Kindertageseinrichtungen</li> <li>– Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> <li>– einrichtungsinterne Schulungen und Coachings (ohne Einbeziehung externer Dienstleister)</li> <li>– Maßnahmen, zu deren Durchführung oder Kostenübernahme der Antragsteller gesetzlich verpflichtet ist</li> <li>– Maßnahmen, die über das Weiterbildungsbudget der Kita gedeckt sind oder für die sonstige öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden können oder für die eine kostenfreie Weiterbildung zum gleichen Zweck genutzt werden könnte</li> <li>– Führerscheine der Klassen A und B</li> </ul> |

### Antrags- und Auszahlungsverfahren

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <p>Antragsverfahren:</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Schritt: Ermittlung Weiterbildungsbedarf</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach der Ermittlung des Qualifizierungsbedarfes in Ihrer Einrichtung haben Sie sich entschlossen, einen externen Dienstleister für die Weiterbildung in Anspruch zu nehmen.</li> <li>– Sofern Sie sich noch zu konkreten Weiterbildungsmöglichkeiten informieren wollen, können Sie auch im Internet zum Beispiel über <a href="http://www.bildungsmarkt-sachsen.de/weiterbildung.php">www.bildungsmarkt-sachsen.de/weiterbildung.php</a> oder <a href="http://www.kursnet.arbeitsagentur.de">www.kursnet.arbeitsagentur.de</a> recherchieren.</li> </ul> </li> <li><b>2. Schritt: Beratung, Antragstellung und Beginn der Weiterbildung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vor Beantragung der Förderung empfehlen wir Ihnen eine Beratung bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB). Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Wege über die Internetseite der SAB.</li> <li>– Bitte vergessen Sie nicht, die ggf. erforderlichen Unterlagen dem Antrag beizufügen.</li> <li>– Nach Eingang des unterzeichneten Antrags bei der SAB darf mit der verbindlichen Anmeldung oder Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht jedoch nicht, <b>d. h. Sie tragen das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.</b></li> </ul> </li> </ol> |
|--------------------------|---|

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

|  |  |
|--|--|
|  | <p><b>ten.</b></p> <p><b>Informationen zur Einholung von Angeboten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Bei Gesamtkosten der Weiterbildung von mehr als 5.000 EUR (netto) sind vor der Auftragserteilung soweit möglich mindestens 3 Vergleichsangebote für die geplante Weiterbildungsmaßnahme einzuholen. Bitte achten Sie hierbei darauf, dass die Angebote vom Inhalt (z. B. Stundenzahl, Bildungsinhalte) vergleichbar sind.</li><li>– Als Vergleichsangebote sind auch öffentlich zugängliche Preisinformationen zulässig (z. B. Kataloge, Flyer, Internetangebote).</li><li>– Zum wirtschaftlichsten Angebot ist eine begründete Auswahlentscheidung zu treffen. Diese ist im elektronischen Antrag zu dokumentieren.</li><li>– Wird lediglich ein Angebot vorgelegt, wenn die Gesamtkosten der Weiterbildung mehr als 5.000 EUR (netto) betragen, ist dies zu begründen und die Begründung mit dem Antrag einzureichen. In der Regel ist das der Fall, wenn eine wettbewerbliche Preisermittlung nicht möglich ist (nur ein Anbieter am Markt).</li></ul> <p><b>Informationen zu Änderungen an der Bildungsmaßnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben als Pauschale gewährt, so sind diese grundsätzlich für das bewilligte Vorhaben unveränderlich. Auf Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wird hingewiesen.</li><li>– Bei erheblichen Änderungen der Bildungsmaßnahme, die vor Lehrgangsbeginn bekannt werden, ist ein Änderungsantrag und ggf. eine Änderungsbewilligung der Pauschale erforderlich. Erhebliche Änderungen können z. B. sein:<ul style="list-style-type: none"><li>- Wegfall oder Ersatz einzelner Weiterbildungsabschnitte (Kurse, Seminare, Module, etc.) oder andere wesentliche Abweichungen von Lehrgangsinhalten sowie</li><li>- Änderungen in Höhe von mehr als 30 % der ursprünglich geplanten Lehrgangskosten</li></ul></li></ul> <p>Die Änderungen sind der Bewilligungsstelle vor Beginn des Lehrgangs anzuzeigen. Im Falle einer Änderung der Pauschale ist für die Abrechnung im Folgenden dann nur noch die neu berechnete Pauschale relevant. Eine Anpassung der Pauschale nach Beginn des Lehrgangs aufgrund von weiteren Änderungen erfolgt jedoch nicht.</p> <p><b>3. Schritt: Bewilligung</b></p> |
|--|--|

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

|                       |  |
|-----------------------|--|
|                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wenn alle Unterlagen vollständig sind, entscheidet die SAB über Ihren Antrag. Wir bitten Sie zu beachten, dass zwischen Antragstellung und Erlass des Zuwendungsbescheides eine Bearbeitungszeit durch die SAB von ca. 8 Wochen notwendig ist.</li> <li>– Spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme sind der SAB der Verwendungsnachweis sowie die weiterhin erforderlichen Unterlagen einzureichen.</li> </ul>  |
| Auszahlungsverfahren: | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Abschluss des Vorhabens auf Grund des eingereichten Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt für tatsächlich absolvierte Weiterbildungen bzw. Weiterbildungsmodule. Die Absolvierung ist durch Sie, den Weiterbildungsdienstleister und die Teilnehmer mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.</li> <li>– Ab 20.000 EUR Gesamtkosten und sofern ein entsprechender Weiterbildungsfortschritt mit abgeschlossenen Modulen nachgewiesen werden kann, sind im Einzelfall Zwischenzahlungen vor dem Abschluss der Weiterbildung auf gesonderten und begründeten Antrag hin möglich. Die Absolvierung der der Zwischenauszahlung zu Grunde gelegten Teilabschnitte (Module) der Weiterbildung ist durch Sie, den Weiterbildungsdienstleister und den/die Teilnehmer zu bestätigen.</li> <li>– Bis zur Lieferung der statistischen Daten (Langzeitindikatoren, Datenerhebung erfolgt 6 Monate nach Maßnahmeende) wird ein Einbehalt in Höhe von 200 EUR vorgenommen.</li> </ul> |

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

|                   |  |
|-------------------|--|
| Zuwendungsart:    | Projektförderung   |
| Finanzierungsart: | Anteilsfinanzierung  |
| Förderhöhe:       | <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren)</li> <li>– bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungskosten zzgl. Prüfungsgebühren) für Geringqualifizierte ohne Berufsabschluss, Auszubildende sowie Beschäftigte ab 50 Jahren, die auf die Übernahme neuer beruflicher Aufgaben vorbereitet werden. Ein erhöhter Fördersatz von 70 Prozent wird nur ausgereicht, wenn alle Teilnehmer der Weiterbildungsmaßnahme des Antragstellers dieser Zielgruppe angehören. Mehrere Anträge eines Antragstellers für die gleiche Weiterbildungsmaßnahme werden zusammengefasst und mit dem niedrigerem Fördersatz berücksichtigt.</li> <li>– Bis zu 40 Prozent bei Arbeitgebern mit mehr als 500 Mitarbei-</li> </ul> |

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

|                                |   |
|--------------------------------|---|
|                                | <p>tern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zuschuss wird in Form von Pauschalen ausgereicht. Diese Pauschalen werden individuell für jedes Einzelvorhaben festgelegt.</li> </ul> <p>Eine Antragstellung für Weiterbildungskosten ist sowohl als Gesamtbetrag der Kosten als auch unterteilt in Teilbeträge für abrechenbare Teilergebnisse möglich.</p> <p>Wir ermöglichen Ihnen zudem, die Weiterbildungskosten bezogen auf Teilnehmer zu beantragen und abzurechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anwendbare Pauschalen:</li> </ul> <p>Weiterbildungspauschale WBSb</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhabensbezogener Satz in EUR für den absolvierten Lehrgang je Teilnehmer</li> <li>• Modulpauschale WBSb Teilabschnittsbezogener Satz in EUR je absolviertem Lehrgangsteilabschnitt (z. B. Module, Semester, etc.) je Teilnehmer</li> </ul> <p>Pauschale Einbehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einmaliger Satz i. H. v. 200 EUR nach Lieferung der statistischen Daten 6 Monate nach Ende der Weiterbildung</li> </ul> |
| Erforderliche Mitfinanzierung: | mind. 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Zuwendungsempfänger in Abhängigkeit der Förderhöhe  |
| Beihilferegungen:              | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 S. 1).</li> </ul> <p>Das Vorhaben ist nicht beihilferelevant, wenn Ihre Einrichtung im Bedarfsplan gemäß § 8 SächsKitaG aufgenommen ist und Ihr Angebot nicht über die Grundversorgung zum staatlichen Bildungsauftrag hinausgeht.</p>  |

### Sonstige Regelungen/Besonderheiten

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Begleitung und Bewertung: | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Rahmen der Förderung wirken Sie und/oder die geförderte Person an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss der Weiterbildung mit.</li> <li>– Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie un-</li> </ul> |
|---------------------------|---|



## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung

|                            |   |
|----------------------------|---|
|                            | <p>seren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach EU-Recht sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.</li> </ul> |
| <p>Grundsätze des ESF:</p> | <p>Die Förderung ist demografieorientiert. Es gelten darüber hinaus die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umwelt- und Ressourcenschutz</li> <li>– Gleichstellung</li> <li>– Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</li> </ul> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB <a href="https://www.sab.sachsen.de">https://www.sab.sachsen.de</a>.</p> <p>Sollte Ihre Weiterbildung schwerpunktmäßig einem oder mehreren der oben benannten Grundsätze entsprechen, ist mittels Antrag begründend darauf einzugehen.</p>  |